

Großenhain, den 17. Mai. In Nr. 105 der „Leipz. Nachrichten“ vom 8. Mai d. J. befindet sich folgender Aufsatz, der, abgesehen von dem allgemeinen Interesse der Erinnerung an ein wichtiges Jubiläum, für unsere Stadt zugleich noch ein besonderes haben dürfte, so daß dessen Abdruck wohl gerechtfertigt erscheint.

„Im Jahre 1839 und sonach vor nun 25 Jahren wurde das Pfingstfest aufs Feierlichste in unserer Stadt begangen. Die im Jahre 1539 in dem damaligen Herzogthume Sachsen nach Herzog Georg des Bärtigen Tode von seinem Bruder und Regierungsnachfolger Heinrich dem Frommen eingeführte Reformation führte zu einer allgemeinen großen Jubelfeier, wozu das Reformationsfest, der 31. October 1839, bestimmt wurde. Dieser allgemeinen Jubelfeier ging aber in unserer Stadt bereits am Pfingstfeste eine besondere ungemein würdige und glänzende Feier voraus mit vollstem Rechte. Denn am ersten Pfingstfeiertage 1539 bestieg der große Reformator Dr. Luther, der mit dem Churfürsten Johann Friedrich und dem Herzoge Heinrich nach Leipzig gekommen war, die Kanzel der Nicolaiskirche und wirkte mit der gewaltigen Kraft seiner evangelischen Predigt wahrhaft Großes, so daß die Einführung der Reformation von Stunde an in Leipzig erfolgte und durch die öffentliche feierliche Losfagung der ganzen Universität von dem römischen Katholicismus der Durchführung des großen Werkes im ganzen Vaterlande so förderlich wurde. Die Kirchen unserer Stadt waren an diesem Pfingstfeste vor 25 Jahren reich decorirt und füllten sich alle mit freudig bewegten Glaubensgenossen. Nach der Aula aber bewegte sich in der Mittagsstunde ein festlicher glänzender Zug der Universität, und wie es eben dem kirchlichen Leben galt, war es vor Allem die theologische Facultät, welche unter dem Decanat des berühmten Dr. Wiener einen feierlichen Act veranstaltete hatte, wobei auch zwei gelehrten vaterländischen Theologen die Auszeichnung widerfuhr, zu Doctoren der Theologie erhoben und in der Aula proclamirt zu werden. Es war dies der Landes-Consistorialrath und Superintendent Heymann zu Dresden und der Superintendent Hering zu Großenhain, welcher letztere als Kirchenhistoriker überhaupt sowie namentlich durch die Geschichte der Einführung der Reformation im Markgrafthum Meissen u. sich um die rechte Würdigung dieser Jubelfeier sehr verdient gemacht hatte. Der hochverdiene Dr. Heymann ist schon seit Jahren todt; der Letztere aber lebt noch und steht, wie wir hören, der großen Ephorie mit einer bei so hohen Jahren seltenen Rüstigkeit vor. — Wie Viele aber sind seit jener Feier schon geschieden und wie ist noch vielmehr im kirchlichen Leben — so Vieles anders geworden in diesem ersten Viertel des vierten Jahrhunderts unserer evangelischen Kirche!“

## Geschichtliche Notizen

der Stahlbogenschützen-Gesellschaft zu Großenhain.

(Fortsetzung zu vor. Nr. d. Bl.)

Die älteste vorhandene Schießordnung ist die „Ordnung der Armbrustschützen zum Hain“, welche, „nachdem sich im Schießgraben viel unbillige Gezänke und Leichtfertigkeit begeben“ aufgestellt worden ist und unterm 25. Juli 1617 vom „Bürgermeister und Rathe dieser Stadt Hain Ratification, beliebung und confirmation“ erhalten hat.

In dieser Ordnung werden hauptsächlich Bestimmungen über das Abhalten von Schießen gegeben; auf gesellige Vergnügungen wird dagegen wenig Rücksicht genommen, dieses ist aber mehr der Fall in den „Articulis und Ordnungsbrieff derer Armbrust oder Stahl-Schützen Gesellschaft zum Hain“ vom 6. Juni 1670. Darin werden bestimmte Gerichte erwähnt, welche „bei der gewöhnlichen Kostung des Bieres“ und „bei der ersten Haupt- oder Königsmahlzeit“ genossen werden sollten.

Eine andere Schützenordnung, „Leges“, wurde am 26. Mai 1711 eingeführt und nach mehrmaligem Wechsel dieser Ordnungen sollen auch jetzt neue Statuten in Wirksamkeit treten.

Noch jetzt erhält die Bogenschützen-Gesellschaft ein Beneficium aus der Staatskasse, welches sie schon seit dem Jahre 1583 bezieht. Se. Königl. Hoheit Augustus zu Sachsen und Herzog bewilligte laut Decret von Freiberg, den 1. Novbr. 1583, daß die Armbrustschützen zum Hain jährlich ein Bier steuerfrei abbrauen dürften. Diese Bewilligung haben mehrere Fürsten wieder bestätigt, als:

Johann Georg d. Andre, Herzog zu Sachsen u. Churfürst, laut Reg. Dresden, den 23. Januar 1665;

Johann Georg d. III., Herzog zu Sachsen u. Churfürst, laut Reg. Dresden, den 18. März 1682;

Friedrich August, König von Polen und Churfürst, laut Reg. Dresden, den 5. Mai 1731, sowie zuletzt

Friedrich August, König von Sachsen, laut Reg. Dresden, den 15. August 1823.

Früher ließ die Gesellschaft dieses Bier abbrauen, was jetzt zwar nicht mehr geschieht; jedoch bezieht dieselbe dafür noch jährlich aus der Staatskasse eine bestimmte Summe. Zu wiederholten Malen suchte man es von verschiedenen Seiten dahin zu bringen, daß der Gesellschaft diese Vergünstigung des Freibieres entzogen werden möchte, als 1730 — 1733, so auch 1815 und 1823; allein die Vergünstigung blieb, wie aus vorhergehenden Verordnungen gesehen werden kann, der Gesellschaft erhalten.

Auch eines Zwistes zwischen der Stahlbogenschützen- und Scheibenschützen-Gesellschaft sei gedacht. Als beide Gesellschaften ihre Hauptschießen noch im Schießzwinger abhielten, verlegten im Jahre 1728 die Scheibenschützen ihr Hauptschießen auf denselben Tag, an welchem das der Bogenschützen stattfand. Dies führte zu einer Beschwerde der Bogenschützen, und Friedrich August, König von Polen und Churfürst von Sachsen, entschied laut Reg. Dresden, den 14. September 1729, daß den Bogenschützen die ganze Pfingstwoche zu ihrem Hauptschießen bestimmt sein solle.

In der Nacht vom 24. zum 25. Novbr. 1733 wurde die Vogelstange von einem großen Sturme umgeworfen. Die Bogenschützen suchten beim Rathe der Stadt darum nach, daß derselbe ihnen zum Bau eine Unterstüzung gewähren möchte, wie es ja 1584, 1626 und 1663 auch geschehen. Doch führten die hierauf folgenden Verhandlungen zu keinem der Schützengesellschaft günstigen Resultate, und es wurde nun von den Bogenschützen eine Vogelstange benutzt, welche jährlich zu dem Hauptschießen aufgestellt und nach Beendigung desselben entfernt wurde. Als aber im Jahre 1742 Se. Königl. Hoh. Prinz Xaver Vogelkönig wurde und auf den Ertrag der Königswürde verzichtete, wurde diese Summe zur Beschaffung einer neuen Vogelstange verwendet. Von diesem Königsschießen mag Folgendes erwähnt sein:

Nachdem die löbl. Stahl- und Armbrust-Schützen-Compagnie zu Hain in Erfahrung gebracht hatte, daß Thro Königl. Hoheit der Prinz Xaver, der Churprinz Carl und Prinz Don Albani, Königl. Hoheiten, nebst Dero Herren Ober-Hofmeistern, dem Grafen v. Wackerbarth und Freiherrn v. Wefenberg, sich nach Zabeltitz begeben würden, so hat dieselbe ihr Vogelschießen, welches sonst Mittwoch nach Pfingsten gehalten wurde, auf den Montag nach Trinitatis verlegt, um Gelegenheit und die Gnade zu erlangen, Thro Königl. Hoheiten nebst hoher Suite dazu invitiren zu können.

Als nun den Donnerstag nach Pfingsten, als den 17. Mai 1742, die hohen Landesherrschaften, Königl. Hoheiten, durch diese Stadt passirte, schickte die Bogenschützen-Gesellschaft drei Deputirte, Herrn Amts-Verwalter Becker, Herrn Amts-Steuer-Einnehmer Müller und Herrn Advoc. Barth, nach Zabeltitz, um die hohen Herrschaften in unterthänigster Devotion zu dem Vogelschießen einzuladen. Diese Deputirten wurden sogleich, nachdem sie Nachmittags 3 Uhr in Zabeltitz angekommen, zur Audienz gelassen. Im Namen der Schützen-Gesellschaft hielt Herr Adv. und Fleischsteuer-Einnehmer Barth die Anrede und lud die Königl. Hoheiten unterthänigst ein, während der Herr Amts-Verwalter Becker die beiden Herren Ober-Hofmeister zum Vogelschießen einlud. Diese Einladung wurde auch allseits gnädigst aufgenommen, und Thro Königl. Hoheiten gaben sogleich dem zu Großenhain in Quartier stehenden Hrn. Cap. v. Zanthier und dem Herrn Premier-Lieuten. Schrader vom löbl. Graf Brühl'schen Regiment Ordre, an deren Stelle zu schießen; die hohen Ministers ertheilten den abgeordneten Deputirten die Commission hierzu. Also haben geschossen: 1) „Vor Thro Königl. Hoheit den Churprinz Carl: Herr Cap. v. Zanthier; 2) vor Thro Königl. Hoheit Prinz Xaver: Herr Lieuten. Schrader; 3) vor den Prinz Don Albani: Herr Advocat Barth; 4) vor Thro Excellenz den Herrn Geh. Cab.-Minister Graf v. Wackerbarth: Herr Amts-Steuer-Einnehmer Müller; 5) vor Thro Excellenz den Herrn Geh. Conferenz-Minister Freiherrn v. Wefenberg: Herr Amts-Verwalter Becker.“ (Schluß folgt.)

Don  
Frei  
Fre  
497  
35  
85  
472  
für  
im  
im  
im  
gegen  
mitt  
für  
fle  
vo  
G  
M  
rid  
ein  
mi  
y  
sch  
ge  
ste  
vo  
M  
da  
na